

Antrag für die Aufnahme in die Warteliste

Name*:	
Vorname*:	
Straße*:	
Wohnort:	Allensbach (nur für Erstwohnsitz in der Gemeinde Allensbach)
Telefon*:	
E-Mail*:	

* Pflichtangaben

Ich möchte in die Warteliste der Gemeinde Allensbach für einen Bootsliegeplatz aufgenommen werden für:

- einen **Liegeplatz im Bojenfeld**
- für ein Segelboot
 - für ein Motorboot
- einen **Trockenliegeplatz**
- für ein Motorboot (max. 40 PS / 29,42 KW)
 - für eine Segeljolle

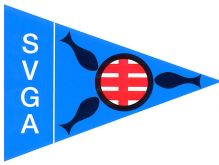
Falls das Boot bereits bekannt ist:

Bootstyp	<input type="checkbox"/> Segelboot	<input type="checkbox"/> Motorboot
Länge		
Tiefgang		

Es ist mir bekannt, dass für die Aufnahme und Verbleib in der Warteliste eine Gebühr erhoben wird. Die Rechnungstellung erfolgt nach Beendigung der aktuellen Saison.
Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.
(siehe Auszug aus der Gemeindegatsung S. 2)

Allensbach, den _____

(Unterschrift)



Auszug aus der Satzung für die Vergabe und Verwaltung der Bootsliegeplätze und zugehöriger Einrichtungen in der Gemeinde Allensbach vom 21.02.2017

§ 17 Grundsätze für die Führung einer Warteliste

- (1) Für die erstmalige Vergabe von Bootsliegeplätzen im Sinne von § 5 an Bewerber wird bei der Gemeinde Allensbach eine Warteliste eingerichtet.
- (2) Die Warteliste wird für jede Liegeplatzart, d.h. Bojenplätze, Trockenliegeplätze und Stegplätze in chronologischer Reihenfolge der Bewerbungen, gegliedert nach Bewerbern, die Einwohner der Gemeinde sind und sonstigen Bewerbern geführt. Maßgeblich für die zeitliche Reihung auf der Warteliste ist der Eingang einer Bewerbung. Für jeden Bewerber wird eine Platzziffer vergeben. Auf die Führung von Wartelisten für Liegeplatzarten kann verzichtet werden, wenn nach der tatsächlichen Belegung und vorgehenden Bewerbern, eine Zuteilung innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht erwartet werden kann.
- (3) Für die Aufnahme auf die Warteliste wird eine Gebühr festgesetzt. Erst mit der Zahlung der Gebühr ist der Aufnahmeantrag wirksam. Das Entgelt ist stets für 5 zusammenhängende Jahre in festgelegten 5-Jahres-Intervallen zu leisten. Eine Rückzahlung des Entgelts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn während der Zeit ein Platz zugeteilt wird oder sich der Bewerber von der Warteliste streichen lassen will oder der Bewerber kein Interesse mehr an einem Bootsliegeplatz hat. Bewerber, die sich zwischen den festgelegten 5-Jahres-Intervallen bewerben, leisten für jedes angefangene Jahr, das nach dieser Satzung festgesetzte Entgelt und dann, wenn noch keine Zuteilung erfolgt, wieder für einen vollen 5-Jahres-Zeitraum das nach dieser Satzung jeweils bestimmte 5- Jahres-Entgelt.
- (4) Wird vom Liegeplatzbewerber die Wartelistengebühr nach Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, wird der Bewerber ohne weitere Zahlungserinnerung von der Warteliste genommen.

Auszug aus der Entgeltordnung für Bootsliegeplätze der Gemeinde Allensbach vom 21.10.2020

Wartelistengebühr jeweils zzgl. MwSt.:

- pro Jahr 10,- €
- für 5 Jahre pauschal 50,- €